

18. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der Änderungen § 14 bis § 14e angepasst:

- § 14 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten
- § 14a Vorsorgebonus
- § 14b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten während der Schwangerschaft und im 1. Lebensjahr des Kindes/der Kinder
- § 14c Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
- § 14d Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung
- § 14e Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V

2. § 14 (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten) erhält folgende neue Fassung:

I. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus in Höhe von 30,00 €, wenn sie von den folgenden Maßnahmen drei Punkte innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen:

1. Der Versicherte treibt regelmäßig (d. h. mind. 26 x pro Jahr) Sport (Nachweis einer aktiven Mitgliedschaft in einem qualifizierten Sportverein oder in einer qualitätsgesicherten Fitnessseinrichtung, Bestätigung der Regelmäßigkeit durch die Einrichtung).
2. Der Versicherte hat an einem Präventionskurs gemäß § 20 Abs. 5 SGB V teilgenommen.
3. Der Body-Maß-Index des Versicherten liegt im Normbereich (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung).
4. Der Versicherte erwirbt das Deutsche Sportabzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes in Bronze, Silber oder Gold.
5. Der Versicherte erwirbt ein Leistungsabzeichen des Deutschen Schwimmverbandes bzw. der DLRG.
6. Der Versicherte ist Nichtraucher (mindestens seit 6 Monaten; Nachweis durch ärztliche Bescheinigung).

Die Maßnahmen Nr. 3 – 6 müssen i.V.m. der Maßnahme Nr. 1 oder Nr. 2 erbracht werden.

II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird von der Arztpraxis oder dem Anbieter der Leistung im Bonusheft der BKK firmus mit Datum, Stempel und Unterschrift quittiert.

III. Ein Anspruch auf die jährliche Bonuszahlung besteht nur, wenn bei Antragstellung eine gültige Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht und die Leistung spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres beantragt wird; nach Ablauf dieser Frist ist eine Auszahlung nicht mehr möglich. Als Antragstellung gilt der Tag, an dem das ausgefüllte Bonusheft bei der BKK firmus eingereicht wird.

IV. Das Bonusprogramm der BKK firmus läuft kalenderjährlich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres, frühestens ab 01.01.2021. In dieser Zeit hat der Versicherte die Möglichkeit, Nachweise zu sammeln.

Die Teilnahme ist für Mitglieder auch unterjährig möglich. Eine Auszahlung des Bonus ist auch unterjährig, jedoch nur einmalig abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich.

3. a) § 14a (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten während der Schwangerschaft und im 1. Lebensjahr des Kindes/der Kinder) wird § 14b

b) § 14a (Vorsorgebonus) wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

I. Versicherte, die Gesundheitsvorsorge betreiben, haben Anspruch auf einen Bonus je Einzelmaßnahme nach Nr. 1 bis 5 in Höhe von jeweils 5,00 €.

1. Der Versicherte nimmt ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen sowie zur Früherkennung von Krankheiten nach § 25 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 92 SGB V in Anspruch.
2. Der Versicherte nimmt die vorgesehenen Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach §§ 25 Absatz 2, 25a SGB V i.V.m. § 92 SGB V in Anspruch.
3. Versicherte Kinder und Jugendliche nehmen die nach § 26 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 92 SGB V vorgesehenen Gesundheitsuntersuchungen für das jeweilige Kalenderjahr vollständig in Anspruch.
4. Der Versicherte nimmt die zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen gemäß §§ 21, 22 Absatz 1, 22a, 55 Absatz 1 Satz 4 SGB V in Anspruch.
5. Der Versicherte hat Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 bzw. Absatz 2 SGB V in Anspruch genommen.

II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird von der Arztpraxis oder dem Anbieter der Leistung im Bonusheft der BKK firmus mit Datum, Stempel und Unterschrift quittiert.

III. Eine Bonifizierung der Maßnahmen nach § 20i SGB V erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Dabei gelten Kombinationsimpfungen nur als eine bonifizierbare Maßnahme.

IV. Ein Anspruch auf die Bonuszahlung besteht, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung der Gesundheitsvorsorge eine gültige Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V bestand und die Leistung spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres beantragt wird; nach Ablauf dieser Frist ist eine Auszahlung nicht mehr möglich. Als Antragstellung gilt der Tag, an dem das ausgefüllte Bonusheft bei der BKK firmus eingereicht wird.

V. Das Vorsorgebonusprogramm der BKK firmus läuft kalenderjährlich vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres, frühestens ab 01.01.2021. In dieser Zeit hat der Versicherte die Möglichkeit, Nachweise zu sammeln.

Die Teilnahme ist für Mitglieder auch unterjährig möglich. Eine Auszahlung des Bonus ist auch unterjährig, jedoch nur einmalig abschließend für das jeweilige Kalenderjahr, möglich.

4. a) § 14b (Arbeitgeberbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung) wird § 14c

b) § 14b (Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten während der Schwangerschaft und im 1. Lebensjahr des Kindes/der Kinder) erhält folgende neue Fassung:

I. Versicherte haben Anspruch auf einen besonderen Bonus, wenn zum Zeitpunkt der Durchführung des gesundheitsbewussten Verhaltens eine gültige Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht und sie eine der folgenden Leistungen nachweisen:

1. Inanspruchnahme aller im Rahmen einer Schwangerschaft gemäß den Mutterschaftsrichtlinien vorgesehenen Maßnahmen durch die werdende Mutter. Der Nachweis ist durch die Kopie des Mutterpasses zu erbringen.
2. Nachweis der Teilnahme an einem Kurs Rückbildungsgymnastik nach der Entbindung.
3. Nachweis aller Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U6.

II. Die Bonushöhe beträgt für

1. 100,00 €,
2. 50,00 € und
3. 100,00 €.

III. Ein Anspruch auf eine Bonuszahlung besteht, wenn diese

1. bei Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis zum 31.03. des auf die letzte Maßnahme folgenden Kalenderjahres;
2. bei Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis zum 31.03. des auf das Kursende folgenden Kalenderjahres;
3. bei Leistungen nach Absatz 1 Nr. 3 bis zum 31.03. des auf die U6 folgenden Kalenderjahres;

beantragt wird; nach Ablauf dieser Frist ist eine Auszahlung nicht mehr möglich. Als Antragstellung gilt der Tag, an dem der jeweilige Nachweis bei der BKK firmus eingereicht wird.

5. a) § 14 c (§ 14d Arbeitnehmerbonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung) wird § 14d

b) § 14 d (Persönliche elektronische Gesundheitsakte gemäß § 68 SGB V) wird § 14e

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 18. Nachtrag am 03.12.2020 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 03.12.2020

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Reiner Ahlert



Siegel der BKK firmus

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2020 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2020

213 – 59444.0 – 1417/2010

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer